

**Die gesellschaftliche Gefährlichkeit ist eine objektive und erkennbare Kategorie, die nicht dem freien Ermessen der Justizorgane unterliegt.** Der Staatsanwalt darf nicht willkürlich bestimmen, was eine geringe gesellschaftliche Gefährlichkeit ist. Es wird von dem Grad seines gesellschaftlich-politischen Bewußtseins abhängen, ob er in der Lage sein wird, zutreffend die Ungefährlichkeit oder die geringe gesellschaftliche Gefährlichkeit einer Handlung zu erkennen . . .“

## 2. Der Fall Flade

(22) 2. gr. 17/50

### Urteil

Im Namen des Volkes!

In der Strafsache gegen den am 22. 5. 1932 in Würzburg geborenen Oberschüler **Hermann Joseph Flade**, wohnhaft in Olbernhau, Töpfergasse 5, z. Zt. U-Haftanstalt Dresden, wegen Verbrechen nach Art. 6, 144 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik in Verbindung mit Abschn. II Art. III A III der Kontrollratsdir. 38, §§ 1, 14 StGB, sowie Verbrechen bzw. Vergehen nach § 211 in Verb. m. § 43 und § 113 StGB, §§ 73 u. 74 StGB

hat die 22. Strafkammer bei dem Landgericht Dresden in der Sitzung vom 10. 1. 1951, an der teilgenommen haben:

Oberrichter Hartlich als Vorsitzender

Landrichterin Taubert als Beisitzerin

Conrad Schoesig, Angestellter

Otto Müller, Angestellter

Kurt Werner, Schlosser,  
sämtlich aus Dresden, als Schöffen

1. Staatsanwalt Welich

als Vertreter der Generalstaatsanwaltschaft

Protokollantin Müller,

als Schriftführerin

für Recht erkannt:

Der Angeklagte **Flade** wird für schuldig befunden der Boykottthetze gegen demokratische Einrichtungen und Organisationen und in Tateinheit damit des Betreibens militaristischer Propaganda, des versuchten Mordes und des Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte und wird zur

### Strafe des Todes

kostenpflichtig verurteilt.

Des weiteren werden die obligatorischen Sühnemaßnahmen nach Art. IX der Kontrollrats-Direktive 38 verhängen und zwar der Ziffern 3 bis 9, die unter Ziffer 7 auf Lebenszeit.

### Aus den Gründen:

„.....  
Als im Herbst 1950 innerhalb der DDR an die Durchführung der Wahl gegangen wurde, faßte der Angeklagte Flade den Entschluß, in seinem Heimatort, in Olbernhau, aktiv gegen die Wahl sowie sonstige Maßnah-